

Telefon: 089/233 - 44251
Telefax: 089/233 - 44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung,
Mobilität
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR I/222

Änderung der Badekleidungsverordnung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16137

4 Anlagen
Verordnung (Anlage 1)
Verordnung zur Änderung der Verordnung (Anlage 2)
Auszug aus dem Beschluss vom 26.06.2019 (Anlage 3)
Beschluss des Feriensenats vom 07.08.2019 (Anlage 4)

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.12.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die CSU-Stadtratsfraktion hat einen Dringlichkeitsantrag (Nr. 5529) für die Vollversammlung am 26.06.2019 gestellt, in dem ein Bericht zum Eingreifen des Sicherheitsdienstes an der Isar und zum Vollzug der Badekleidungsverordnung der Landeshauptstadt München gefordert wird.

Wie die Medien berichteten, kam es am Wochenende des 22., 23. Juni 2019 zu einem Zwischenfall an der Isar, als der vom Baureferat beauftragte Sicherheitsdienst einzelne Frauen ansprach, sich das Bikinioberteil wieder anzuziehen. Die Frauen und anwesende Dritte empfanden dies als überzogene Maßnahme.

Diesem Antrag wurde die Dringlichkeit zuerkannt und er wurde als Tagesordnungspunkt in der Vollversammlung des Stadtrates am 26.06.2019 behandelt.

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung) vom 24. April 2014 sieht in § 1 Abs 1 (alte Fassung) Folgendes vor: „Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München Badekleidung tragen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.“

Was dabei unter „Badekleidung“ zu verstehen sei, wurde nicht näher definiert.

In der Vollversammlung des Stadtrates am 26.06.2019 wurde der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion, die Badekleidungsverordnung dahingehend zu ändern, dass Badekleidung im Sinne der Verordnung die „primären Geschlechtsorgane vollständig bedecken muss“, **einstimmig beschlossen**.

§ 1 Abs. 1 der Badekleidungsverordnung wird daher um den neuen Satz 2 ergänzt:
„Badekleidung im Sinn dieser Verordnung muss die primären Geschlechtsorgane vollständig bedecken.“

2. Regelung in den Bädern der Stadtwerke München GmbH

Die Fraktion Die Grünen – rosa Liste hat einen Antrag zur dringlichen Behandlung im Feriensenat am 7. August 2019 gestellt, in dem die Stadtwerke München aufgefordert werden, die Bekleidungsregeln in ihren Schwimmbädern gemäß der Badekleidungsverordnung der Landeshauptstadt München zu gestalten.

Vorausgegangen war ein ähnlicher Vorfall wie an der Isar, nur diesmal in einem der Freibäder der Stadtwerke München: Die Stadtwerke München hatten danach klargestellt, dass das Baden ohne Oberteil allen Menschen freigestellt sei, aber die Benutzungsordnung der städtischen Bäder „geeignete“ Badekleidung fordere. Um Klarheit im Vollzug der Verordnung herzustellen, wurden die Stadtwerke München aufgefordert, die Bekleidungsregeln ihrer Schwimmbäder der neuen Badekleidungsverordnung der Landeshauptstadt München anzupassen. Die Stadtwerke München führten daraufhin aus, dass das „Oben-ohne“ Baden in den Hallen-, Freibädern nicht generell geahndet, sondern tolerant gehandhabt werde. Es wurde auch auf die unterschiedliche Nutzung der Badegewässer bzw. der Bäder der Stadtwerke München hingewiesen. Die Bäder der Stadtwerke München werden zu sportlichen Zwecken genutzt. Fast alle Sommerbäder verfügen über ausgewiesene FKK-Bereiche.

Es wurde abschließend zugesichert, außerhalb dieser FKK-Bereiche mit Fingerspitzengefühl und Toleranz den „Oben-ohne“ Badenden zu begegnen. Der Feriensenat des Stadtrats beschloss gegen die Stimmen von „Die Grünen – rosa Liste“, die bisherigen Regelungen in den Bädern der Stadtwerke München beizubehalten.

§ 1 Abs. 3 der Badekleidungsverordnung wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Die Hausordnung der städtischen Schwimmbäder bleibt ebenso von dieser Verordnung unberührt.“

3. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.

2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Baureferat
3. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/222
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532